C3 Informationsblatt Pflichten im Kirchenvorstand für Kandidatinnen und Kandidaten zur KV-Wahl sowie Mitgliedern von Kirchenvorständen

Zeichen setzen
Deine Stimme wirkt

Das Amt als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher ist ein zentrales Leitungsamt in Evangelischer Kirche von Kurhessen-Waldeck. Um dies zu unterstreichen, werden die gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und gefragt (Artikel 21 Grundordnung):

> *„Nachdem wir das Wort der Heiligen Schrift gehört haben, frage ich Euch vor dem Angesicht Gottes und dieser Gemeinde: Gelobt Ihr, Euer Amt als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher gemäß dem Evangelium zu führen, die Ordnungen der Kirche zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse?“*

Nicht wählbar ist, wer durch öffentlichen Widerspruch in Wort oder Tat zu christlichen Werten und Auftrag der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung sein Wahlrecht und seine Wählbarkeit verwirkt hat (Artikel 19 Grundordnung).

Im öffentlichen Widerspruch in Wort oder Tat zu christlichen Werten und Auftrag der Kirche steht, wer sich öffentlich gegen das christliche Menschenbild stellt. Das christliche Menschenbild sieht alle Menschen als gleichwertige Geschöpfe Gottes an. Daraus leitet sich ihre Würde und die Unverletzlichkeit ihres Lebens ab. Im gesellschaftlichen Miteinander treten Christen und Christinnen ein für Gerechtigkeit und Toleranz, Frieden und Verständigung, Achtung des Lebens und Bewahrung der Schöpfung. Dies verbietet extremistische, antisemitische und islamfeindliche, rassistische oder andere menschenverachtende Positionen.

Zu der Ordnung der Kirche, auf die die gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher verpflichtet werden, gehört auch die Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Damit überall in unserer Kirche einheitliche und verlässliche Regelungen gelten, gibt es dazu auch eine Ausführungsverordnung, die die Leitlinien verdeutlicht und verschiedene Maßnahmen festlegt. Ein zentrales Anliegen ist, dass alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der EKKW sich auf den gemeinsamen Verhaltenskodex verpflichten (Anlage 2). Für haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende ist dies im Rahmen ihre Anstellungsverhältnisses geregelt. Ehrenamtliche – also auch Mitglieder von Kirchenvorständen – unterschreiben eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3).

Verhaltenskodex: Leitgedanken

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat sich klar zum Schutz vor sexualisierter Gewalt positioniert[1] und alle Mitarbeitenden zur Einhaltung des Abstinenz- und Abstandsgebots (§ 4) sowie einer „Kultur des Respekts und des grenzachtenden Verhaltens“ (§ 1 Absatz 2) verpflichtet.
Auch wenn es arbeitsfeldspezifische Fachstandards gibt, empfiehlt es sich, sich mit und für alle Mitarbeitenden arbeitsfeldübergreifend auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex zu verständigen.
Als kirchlicher Träger von Angeboten wollen wir, dass Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene aller Altersstufen[2] sowie Erwachsene in unseren Einrichtungen und Veranstaltungen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen und dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennenlernen. Sie werden ernst genommen und beteiligt, ihre Selbstbestimmung und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln. Sie haben in unseren Einrichtungen und Angeboten das Recht, sich sicher zu fühlen und zu sein und können darauf vertrauen, dass alle Verantwortlichen ihre Grenzen achten und für sie sorgen.
Verantwortliche haben die Pflicht, sie vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistig-geistlicher Gewaltanwendung zu schützen (Schutzauftrag § 1 und 3). Alle Bereiche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sollen für die, die unsere Angebote wahrnehmen, sichere Orte und ein geschützter Lebensraum sein. Als Kirche wollen und müssen wir dafür einstehen, dass diese Bedingungen und Grundsätze uneingeschränkt auch für alle unsere Mitarbeiter:innen[3] gelten. Uns erwächst aus der Verantwortung die Verpflichtung, konkrete Strukturen und Hilfen zu schaffen und zur Verfügung zu stellen.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden <u>Verhaltenskodex:</u>

1. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen („Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“) sowie die Zusammenarbeit, der Umgang und das Miteinander mit den Kolleg:innen und Mitarbeiter:innen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre meines Gegenübers. Das gilt insbesondere für alle Situationen unter vier Augen.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, aber auch durch das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis faktisch entstehende Abhängigkeitsverhältnis bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort, Bild (Medien) oder Tat. Ich will versuchen, dagegen aktiv Stellung zu beziehen. Nehme ich Grenzverletzungen wahr oder werde über solche ins Vertrauen gezogen, will ich mich dafür einsetzen, dass die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen eingeleitet werden können. Ich nehme Menschen ernst, wenn sie sich mir oder anderen mitteilen wollen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit beraten und unterstützen lassen kann.
5. Ich achte die fachlichen Standards für den Umgang mit Nähe und Distanz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in meinem Arbeitsfeld.

[1] Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (vom 26. Februar 2021, bestätigt durch die Landessynode am 08.Juli 2021) - die genannten §§ beziehen sich auf diese kirchengesetzliche Regelung.
[2] Die gesetzesvertretende Verordnung benennt diese Zielgruppe als „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“, d.h., sie geht davon aus, dass es in unserer Kirche eine Reihe von Machtasymmetrien Vertrauens-, Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnissen gibt, die missbraucht werden können. Das Schutzgebot für alle Mitarbeitenden, für alle, die unsere Veranstaltungen besuchen oder sich uns anvertrauen bzw. anvertraut werden, für die genannten erfordert dessen Umsetzung allerdings besondere Sorgfalt.
[3] Soweit von Mitarbeiter:innen die Rede ist, sind dies solche i. S. § 1 Absatz 3 der Gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und § 1 der Verordnung zur Ausführung der Gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Für Mitarbeitende im Sinne des MVG ist festgehalten, dass die Informationspflicht Verantwortung der jeweiligen Dienststelle ist.

Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Tätige im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck auseinandergesetzt und werde mich daran halten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der Jugendlichen, eines Erwachsenen oder eines sonst Schutzbedürftigen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson. Als ehrenamtlich Mitarbeitende:r wurde ich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck informiert und weiß, wo ich bei Bedarf kirchenintern (bei Bedarf auch anonym) oder extern Beratung und Unterstützung erhalte.

Die Unterrichtung erfolgte am: _____
durch Frau/Herrn _____

Folgende weitere Unterlagen wurden mir zur Verfügung gestellt:[A]
a) _____
b) _____
Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII[B] bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Sollte so ein Verfahren anhängig werden, bin ich verpflichtet, die Leitung der Einrichtung hiervon zu unterrichten.

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Wohnort, Straße, Hausnummer: _____

_____
Ort, Datum Unterschrift

[A] z. B. arbeitsfeldbezogene Fachstandards, Rahmenschutzkonzept der Einrichtung.
[B] Diese Straftatbestände werden immer wieder angepasst und an dieser Stelle in SGB VIII aktualisiert notiert.